jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/9/18 8Ob625/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1986

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z5 F2
AußStrG §14 A4

Rechtssatz

Wenn das Rekursgericht zur Gewinnung der Entscheidungsgrundlagen die vom Erstgericht getroffenen Anordnungen nicht für erforderlich hielt und andere Maßnahmen für genügend erachtete, kann dem der OGH, der auch im außerstreitigen Verfahren nur Rechts- und nicht Tatsacheninstanz ist, nicht entgegentreten.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 625/86
  Entscheidungstext OGH 18.09.1986 8 Ob 625/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0006349

Dokumentnummer

JJR_19860918_OGH0002_0080OB00625_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at